VERORDNUNG (EWG) Nr. 909/68 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1968

zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf dem Weltmarkt im Laufe des Wirtschaftsjahres 1967/1968 angebotenen Qualitäten an Raps- und Rübsensamen zeigen im Vergleich zu den Qualitäten, die für die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten berücksichtigt werden, gewisse Unterschiede.

Folglich müssen die im Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (3), ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 320/68 (4), angegebenen Koeffizienten geändert werden.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG FRLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG wird durch die Tabelle im Anhang ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(3) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(4) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1968, S. 5.

ANHANG

Ausgleichskoeffizienten für die einzelnen Güteklassen von Samen von Raps, Rübsen und Sonnenblumen

	Ausgleichskoeffizient	
	Vom Preis abzuziehender Betrag (RE je 100 kg)	Dem Preis zuzuschlagender Betrag (RE je 100 kg)
A. *Raps- und Rübsensamen*		
Samen aus Kanada		0,03
Samen aus Schweden	0,05	
Samen aus Polen	0,05	
Samen aus Dänemark		
— bei Angebot der Samen mit einem Ölgehalt von 42 v. H.	0,05	
— bei Angebot der Samen ohne Angabe des Ölgehalts		0,74
Samen aus anderen europäischen Gebieten	0,05	
B. *Sonnenblumensamen*		
für jedes Prozent Ölgehalt		
— mehr als die Standardqualität	0,20	
— weniger als die Standardqualität		0,20
für jedes Prozent Feuchtigkeit		
— mehr als die Standardqualität		0,14
— weniger als die Standardqualität	0,07	
für jedes Prozent Fremdbestandteile		
— mehr als die Standardqualität		0,14
— weniger als die Standardqualität	0,07	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 910/68 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1968
mit Durchführungsbestimmungen über die Einfuhrlizenz für Fette in Italien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1],

gestützt auf die Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [2], abgeändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 842/68 des Rates vom 28. Juni 1968 [3], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3a der Verordnung Nr. 876/67/EWG ist im Laufe des Wirtschaftsjahres 1968/1969 für alle

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

[2] ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 2.